

endlich diese Stellen nicht mehr als Durchgangsposten betrachtet würden, so daß nach alle dem die so umfangreiche Instruction der Amtshauptleute, zum Frommen der Verwaltung, mehr zur Ausführung gebracht werden könnte, so glaube ich, daß die Klinger'schen Wünsche mit den Schaffrath'schen Anträgen sich zusammenstellen und folgern lassen, daß — nachdem von dem Abgeordneten Meßler getadelt worden ist, daß durch die verschiedenen Kreisdirectionen ganz einerlei Sachen verschieden entschieden würden — hierdurch die Möglichkeit gegeben würde, mit einer Mittelbehörde auszukommen, die im Mittelpunkte des Landes ihren Sitz habe, und wodurch dann sich die gewünschte Einheit oder Gleichförmigkeit erzielen lasse. Aber eben auch nur unter Bedingung dieser Veränderung könnte ich die Besoldungserhöhung der Amtshauptleute wünschen, weil eben dann namentlich Seiten derselben eine größere Wirksamkeit nöthig werden würde.

Abg. v. Beschwitz: In Bezug auf eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten Tzschucke habe ich zu bemerken, daß ich, als Oberlausitzer, mich veranlaßt finden mußte, da bei der gegenwärtigen Debatte mehrfach von der Entbehrlichkeit der Kreisdirectionen die Rede gewesen ist, darauf aufmerksam zu machen, daß, nach §. 10 des Particularvertrags, der Oberlausitz eine Regierungsbehörde in loco Budissin garantirt und überdies in diesem §. 10 bestimmt ist, daß bei Ernennung der Mitglieder dieser Behörde auf Männer Rücksicht zu nehmen ist, welche der oberlausitzischen Rechte und Verfassung kundig sind. Dies sind Garantien, auf welche die Oberlausitz einen hohen Werth legen muß, und es dürfte daraus hervorgehen, daß diese Kreisdirection nicht entbehrt werden könne.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich will nicht auf das Nähere eingehen, was der Abgeordnete D. Schaffrath bemerkt hat, sondern nur einen einzigen Punkt berühren. Wenn er behauptet hat, es wäre kein Zweifel darüber, daß eine Administrativjustizsache eine Justizsache wäre, so will ich mich auf eine nähere Erörterung dieser in der That in mancher Beziehung schwierigen Frage nicht einlassen. Bei uns in Sachsen ist sie aber unzweifelhaft entschieden. Es steht ausdrücklich im Gesetz: „Eine zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörige Sache (vergleiche das Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden) ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen.“ Es liegt also auf der Hand, daß Sachen, die an sich nicht Verwaltungssachen sind, niemals Administrativjustizsachen sein können. Es ist indeß der ganze Antrag von der Art, daß er sich kaum dazu eignet, in nähere materielle Erwägung gezogen zu werden. Nur das Einzige erwähne ich noch. Wenn er es gewissermaßen zum Vorwurf machte, daß Seiten des Ministeriums nichts gesagt worden sei über seinen Antrag, so weit er sich auf die Verwaltungsjustiz erstreckt, so ist dies aus dem Grunde geschehen, weil ein solcher Antrag eine vollständige Reorganisation nicht bloß der

Mittelbehörden, sondern aller Behörden im ganzen Lande nothwendig machte und auch eine vollkommene Reorganisation des Polizeiwesens mit sich brächte. Ob das im Wunsche der Kammer und des Landes liegen kann, muß ich dahingestellt sein lassen, ich meines Orts bezweifle es.

Präsident Braun: Ich kann nur wohl die Debatte für geschlossen ansehen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Anträge des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath sind so tief eingreifend und wichtig, daß das Ministerium in der That bedauern muß, daß er sie nur gelegentlich vorgebracht und nicht zum Gegenstande einer besondern Petition gemacht hat. Nicht aus dem Grunde bedauert es das Ministerium, den der geehrte Secretair Tzschucke voraussetzte, weil hier in der Kammer darüber discutirt würde. Nein, die Ansichten der Stände zu vernehmen, darüber zu discutiren, wäre eben so erreicht worden, wenn er eine besondere Petition eingebracht hätte. Dann würde durch eine Deputation und einen Bericht die Kammer in den Stand gesetzt worden sein, die Sache reiflicher zu prüfen. Denn die Discussion am gestrigen Tage und heute hat wohl gezeigt, daß man nur allgemeine Sätze vorgebracht hat, ohne auf die Sache, die Gründe dafür und dawider tiefer einzugehen. Sie passen auch um so weniger gelegentlich zum Budget, als aus der Discussion sich gezeigt hat, daß von Ersparnissen dabei nicht die Rede ist, und wenn auch der Antragsteller frühere Ersparnisse im Sinne hatte, gerade dadurch Anträge hervorgerufen worden sind, die mehr auf Vermehrung des Budgets gerichtet sind. Im Jahre 1833, als die Verfassung gegeben, war es nothwendig, zu erwägen und mit den Ständen darüber sich zu verständigen, wie die Behörden organisirt werden sollten, damit der Verfassung gemäß regiert und verwaltet würde. Man kam nothwendig hierbei auch auf die Frage: Wie sollen die Verwaltungsbehörden unter den verschiedenen Verwaltungsministerien organisirt werden? Es erfolgte hierbei der Antrag, die Centralbehörde aufzuheben, dagegen Mittelbehörden in den Kreisen anzustellen und die Amtshauptleute beizubehalten. Es ist damals auf dem ersten Landtage auf den erstatteten Deputationsbericht ausführlich und mit Gründen darüber gesprochen und debattirt worden, und die Stände haben sich 1834 dafür erklärt, daß Kreisdirectionen errichtet werden und die Amtshauptleute fortbestehen sollen, und es ist nun auf dem damaligen Landtage, so wie in Folge weiterer Fortschritte der Gesetzgebung auf den folgenden Landtagen der Wirkungskreis ihnen angewiesen und näher festgestellt worden. Um eine solche Organisation wieder umzuwerfen, bedarf es wichtiger Gründe und gewiß vor Allem einer reiflichen Prüfung. Ja, schon um einen solchen Antrag zu stellen und vor die Kammer und Regierung zu bringen, hätte es einer genauen Darlegung und Vorbereitung durch eine Deputation bedurft, anstatt die Frage gelegentlich beim Budget zu bringen. Trotz dem, daß die Stände 1834 sich mit diesem Plane vollkommen einverstanden erklärt haben, ist doch stets auf den folgenden Landtagen 1836, 1839, 1842 und heute diese Frage von neuem angeregt worden.